

Transparenzregister

In einigen der Fachzeitschriften wurde kürzlich darauf hingewiesen, daß sich Personengesellschaften, GmbH u. a. im Transparenzregister einzutragen hätten.

Wir sprechen Sie ggf. auch als Einzelperson und nicht nur als „Gesellschaft“ an, da Sie möglicherweise für oder in einer Gesellschaft Verantwortung tragen, von der wir nicht wissen.

Das Thema Transparenzregister betrifft Kommanditgesellschaften (das sind: KG, GmbH & Co. KG, UG & Co KG), GmbH, Partnerschaftsgesellschaften u.a.

Obwohl diese Gesellschaften schon in einem öffentlich zugänglichen Register erfaßt sind, ist dennoch im Einzelfall eine zusätzliche Eintragung im Transparenzregister erforderlich. So geht z. B. aus der Handelsregistereintragung einer Kommanditgesellschaft die Beteiligungshöhe der Komplementäre an der Gesellschaft nicht hervor, auch muß die Hafteinlage der Komplementäre nicht ihrem Beteiligungsumfang entsprechen.

Möglicherweise sind ältere GmbH noch nicht elektronisch „einsehbar“.

Da bei Verstößen gegen die Eintragungspflicht Bußgelder drohen, informieren Sie sich im Zweifelsfall an geeigneter Stelle, ob Sie in dieser Sache tätig werden müssen.